

raten. Er hat weiter die Aufgabe, „Vorschläge und Anregungen zur weiteren Entwicklung der Rechtsanwaltschaft, insbesondere der Kollegiums-Rechtsanwälte, dem Ministerium der Justiz zu unterbreiten“ (§ 2 der AO). Die aus sämtlichen Vorsitzenden der Anwaltskollegien bestehende *Revisionskommission* hat die Aufgabe, „die Kollegien der Rechtsanwälte hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts zu kontrollieren mit dem Ziel, die einheitliche Entwicklung der Rechtsanwaltskollegien zu fördern und den Rechtsanwaltskollegien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe zu leisten“ (§ 2 des Statuts der Revisionskommission). Die Leitung der Kommission hat u. a. „die Verbindung mit dem Ministerium der Justiz aufrechtzuerhalten, seine Anregungen entgegenzunehmen und ihm über die Arbeit der Zentralen Revisionskommission zu berichten“ (§ 8 Buchstabe a des Statuts). Entscheidend für den einzelnen Kollegiumsanwalt ist § 14 des Statuts der Zentralen Revisionskommission:

„Die Zentrale Revisionskommission kann von den Vorsitzenden der Rechtsanwaltskollegien Berichte anfordern.

Die Vorstände und Zweigstellenleiter des Rechtsanwaltskollegiums sind verpflichtet, den Revisionsgruppen über alle Fragen Auskunft zu geben, ihnen alle Unterlagen vorzulegen und sie in jeder Weise bei ihrer Arbeit zu unterstützen.“

Damit ist nunmehr auf dem Wege über die Revisionskommission das Hauptziel erreicht, dem die Bildung der Anwaltskollegien von Anfang an dienen sollte: Die *Beseitigung* des in einem totalitären Staat unerwünschten *Anwaltsgeheimnisses*. Staat und Partei wollen darüber informiert sein, was zwischen Anwalt und Mandant erörtert wird, was hinter einer Klageerhebung, Klagerücknahme, einem Vergleich oder Anerkenntnis steckt. Das ist jetzt sichergestellt, denn der Anwalt ist der dem Justizministerium berichtspflichtigen Revisionskommission gegenüber verpflichtet, Auskunft über alle Fragen zu geben und ihr alle Unterlagen vorzulegen. Gleichzeitig hat das Justizministerium ein weiteres Mittel in die Hand bekommen, auf das ideologische Niveau der Kollegiumsanwälte, auf ihr politisches Bewußtsein einzuwirken. „Nur ein Rechtsanwalt, der sich ständig beruflich qualifiziert und parteilich für die Ziele der Arbeiterklasse eintritt, kann wirksam Mittler zwischen den Rechtssuchenden und den staatlichen Institutionen, insbesondere den Gerichten, sein“¹⁶¹⁾.

Der V. Parteitag der SED im Juli 1958 hatte auch für die Rechtsanwaltschaft der SBZ Auswirkungen. Die Bemühungen, eine „sozialistische Rechtsanwaltschaft“ zu schaffen, wurden erheblich ver-

¹⁶¹⁾ *Hennig*, „Erste Sitzung des Beirats für Fragen der Rechtsanwaltschaft“ in „*Neue Justiz*“ 1957, S. 659.